

# **SATZUNG**

des Jockgrimer Ski-Club e. V.  
76751 Jockgrim

## **§ 1 Name, Sitz**

Der am 26.02.1995 in Jockgrim gegründete Verein führt den Namen Jockgrimer Ski-Club – abgekürzt JSC.

Sitz des Vereins ist Jockgrim/Pfalz.

Der Verein ist in das Vereins-Register beim Amtsgericht Landau eingetragen. Es besteht eine Mitgliedschaft beim Skiverband Pfalz und beim Deutschen Ski Verband – an dessen Satzungen er gebunden ist.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittel des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung des Skisports.
2. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluss, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es dürfen keine Verwaltungsausgaben vorgenommen werden, die den Zwecken des Vereins fremd sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, maximal im Rahmen der sogenannten Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz, erhält.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag an das gleichberechtigte Vorstandsteam unter Angabe von Namen, Alter und Anschrift. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das gleichberechtigte Vorstandsteam. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Vereinsjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das gleichberechtigte Vorstandsteam zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom gleichberechtigten Vorstandsteam aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung.
2. Wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung.
3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
4. Wegen unehrenhafter Handlungen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Zu den Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes beginnt das passive Wahlrecht jedoch erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebung und seines Vermögens verhindern. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet. Die aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte und Pflichten stehen dem einzelnen Mitglied nur für seine Person zu.

#### **§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr**

Bei Aufnahme in den Verein ist neben dem jährlichen Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Die Aufnahmegebühr ist sofort bei Eintritt fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Anfang des Geschäftsjahres im Voraus jährlich zu entrichten. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Der Verein kann Umlagen im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke erheben. Die Höhe der Umlage ist jährlich auf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschränkt und wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Das Vereins- und Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Der Verein besteht aus den folgenden Organen:

- a) gleichberechtigtes Vorstandsteam
- b) Ausschuss
- c) Generalversammlung
- d) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand im Sinne von **§26 BGB** besteht aus vier bis fünf gleichberechtigte Mitglieder im Vorstandsteam:

- a) dem Vorstand „Vereinsführung“
- b) dem Vorstand „Sport“
- c) dem Vorstand „Finanzen“
- d) dem Vorstand „Allgemeine Verwaltung“

Der JSC wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des gleichberechtigten Vorstandsteam gemeinsam vertreten.

Das gleichberechtigte Vorstandsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstände anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Mitgliederversammlung.

Die Sitzungen des gleichberechtigten Vorstandsteams werden vom Vorstand Vereinsführung, im Falle dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des gleichberechtigten Vorstandsteams geleitet.

Der Ausschuss besteht aus:

- a) gleichberechtigtes Vorstandsteam
- b) Pressewart
- c) Jugendwart
- d) Hütten und Wanderwart
- e) Weitere vom gleichberechtigten Vorstandsteam bestimmte Mitglieder des Vereins (mindestens 5, maximal 10 Personen)

Der Ausschuss wird nach Bedarf durch das gleichberechtigte Vorstandsteam einberufen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten des gleichberechtigten Vorstandsteams**

Dem gleichberechtigten Vorstandsteam obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Benehmen mit den zuständigen Ausschüssen. Das gleichberechtigte Vorstandsteam entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Soweit die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der Vorstand einen Geschäftsführer und weitere benötigte Kräfte einstellen.

Der Vorstand Finanzen hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu besorgen, darüber genau Buch zu führen und der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen.

Zahlungen darf der Vorstand Finanzen nur gegen Quittung/Rechnung leisten.

Der Vorstand Allgemeine Verwaltung hat über alle General-/Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen, das von Vorstand Vereinsführung, dem Vorstand Allgemeine Verwaltung oder einem weiteren Mitglied des gleichberechtigten Vorstandsteams zu unterschreiben ist. Weiter obliegt ihm die Erledigung der anfallenden Vereinskorrespondenz und die Protokollführung bei Vorstands- und Ausschusssitzungen.

Der Vorstand Sport sorgt für die sportliche Betreuung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung des Skisports.

## **§ 8 Ausschuss**

Beschlüsse können im Ausschuss nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Zur Annahme eines Beschlusses genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Der Pressewart hat im Einvernehmen mit dem gleichberechtigten Vorstandsteam Pressemitteilungen an die jeweiligen Redaktionen weiterzuleiten.

Der Jugendwart übernimmt die Betreuung und Organisation der jugendlichen Mitglieder.

Die Ausschussmitglieder handeln in ihren Aufgaben selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des gleichberechtigten Vorstandsteams.

## **§ 9 Wahl gleichberechtigtes Vorstandsteam und des Ausschusses**

Die Mitglieder des gleichberechtigten Vorstandsteams sowie Pressewart und Jugendwart werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheidet ein Mitglied des gleichberechtigten Vorstandsteams oder ein Ausschussmitglied im Laufe eines Vereinsjahres aus, so kann der Ausschuss bis zur nächsten Generalversammlung einen Vertreter für ihn bestimmen. Notfalls ist auch bei zeitweiser Verhinderung eines Mitglieds des gleichberechtigten Vorstandsteams oder eines Ausschussmitgliedes entsprechend zu verfahren.

## **§ 10 Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet alljährlich nach Schluss des Vereins- und Geschäftsjahres, spätestens in der ersten Hälfte des Monats Juni statt. Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen und die vom gleichberechtigten Vorstandsteam festgelegte Tagesordnung zu enthalten. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Generalversammlung:

- a) Jahresbericht des Vorstand Vereinsführung über das abgelaufene Vereinsjahr
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstand Finanzen
- c) Entlastung des gleichberechtigten Vorstandsteams und des Ausschusses
- d) Neuwahl
- e) Satzungsänderungen
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliederbeiträge und der Umlage
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Sonstiges

Die Generalversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorstand Vereinsführung oder einem weiteren Mitglied des gleichberechtigten Vorstandsteams.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Bericht anzufertigen, der vom Vorstand Vereinsführung, dem Vorstand Allgemeine Verwaltung oder einem weiteren Mitglied des gleichberechtigten Vorstandsteams zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich oder per E-Mail stellen.

Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorstand Vereinsführung. Über die Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht anzufertigen, der vom Vorstand Vereinsführung, dem Vorstand Allgemeine Verwaltung oder einem weiteren Mitglied des gleichberechtigten Vorstandsteams zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz,**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Vereins- und Organämter können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und-Höhe der Vergütung für die Vereins- und Organämter entscheidet das gleichberechtigte Vorstandsteam jährlich neu zum abgelaufenen Vereins- und Geschäftsjahr.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die von der Generalversammlung auf drei Jahre zu wählenden zwei Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Diese hat mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres stattzufinden. Bei der Prüfung muss den Kassenprüfern das gesamte Rechnungsmaterial vorgelegt werden.

### **§ 14 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für eintretende Unfälle oder Diebstähle bei Veranstaltungen, die nicht durch eine Haftpflichtversicherung abgesichert sind. Unfall- und Haftpflichtschutz besteht beim Sportbund Pfalz.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Sinkt die Mitgliederzahl unter zehn herab oder ist der Verein außerstande, seinen satzungsmäßigen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Ortsgemeinde Jockgrim übergeben, die verpflichtet ist, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 16 Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie in Print- und Telemedien veröffentlichen.